

BGer 1B 399/2017 vom 20. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_399_2017

FR: TF 1B 399/2017 du 20 septembre 2017

IT: TF 1B 399/2017 del 20 settembre 2017

Regeste

Strafverfahren; Wechsel der amtlichen Verteidigung | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 20.09.2017 1B 399/2017 (1B_399/2017)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 20.09.2017 1B 399/2017 (1B_399/2017) Tribunale

federale I Corte di diritto pubblico 20.09.2017 1B 399/2017 (1B_399/2017)

Strafverfahren; Wechsel der amtlichen Verteidigung | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 1B_399/2017 Urteil vom 20. September 2017 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Merkli, Präsident, Gerichtsschreiber Pfäffli. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____, Beschwerdegegner, Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, Betäubungsmitteldelikte und Organisierte Kriminalität, vertreten durch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Gegenstand Strafverfahren; Wechsel der amtlichen Verteidigung, Beschwerde gegen den Beschluss vom 28. August 2017 des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer. In Erwägung, dass der Staatsanwalt für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich mit Verfügung vom 15. Juni 2017 den bisherigen amtlichen Verteidiger von A._____, entliess und Rechtsanwalt B._____, als neuen amtlichen Verteidiger bestellte; dass A._____ am 19. Juni 2017 um Wechsel der amtlichen Verteidigung ersuchte; dass der Staatsanwalt für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich dieses Gesuch mit Verfügung vom 27. Juni 2017 abwies; dass A._____ gegen die Verfügung des Staatsanwalts für amtliche Mandate mit Eingabe vom 28. Juni 2017 Beschwerde erhob; dass die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 28. August 2017 die Beschwerde abwies; dass A._____ gegen den Beschluss der III. Strafkammer Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen; dass der Beschwerdeführer sich mit der Begründung des Beschlusses vom 28. August 2017 nicht auseinandersetzt und nicht ansatzweise darlegt, inwiefern dieser Beschluss rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll, weshalb die Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist; dass davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. September 2017 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der

Präsident: Merkli Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.